

---

Von: Golda Helmut, Mag <helmut.golda@steyr.gv.at>  
Gesendet: Montag, 19. April 2021 16:00  
An: Post, VerfD  
Betreff: Verf-2014-100940/111-Gra; Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021;  
Stellungnahme [entschlüsselt]  
Signiert von: helmut.golda@steyr.gv.at

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Durchsicht der geplanten Änderungen im Rahmen des Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetzes 2021 wird von der Stadt Steyr nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Die Bemühungen des Landesgesetzgebers, die Gestaltung der gesetzlichen dienstrechtlichen Vorschriften für ihn so einfach wie möglich zu machen, werden anerkannt, gehen jedoch zu Lasten der Lesbarkeit und der mit Dienstrechtsangelegenheiten befassten Bediensteten der Oö. Statutarstädte.

Noch schwieriger wird es jedoch aufgrund der vielen vorgesehenen Paragraphenstreichungen im Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002 für die Betroffenen selbst. Konnten Bedienstete bisher ohne spezielle Kenntnisse des Dienstrechts die für sie gültigen Bestimmungen in einem Gesetz vorfinden, leicht verständlich lesen und somit darüber Kenntnis erlangen, wird das in Zukunft nicht mehr der Fall sein. Die Anwendung mehrerer Gesetze mit gegenseitigen Verweisungen ist nicht nur für die mit dem Dienstrecht befassten Sachbearbeiter schwer zu handhaben, sondern besonders für die nicht im Dienstrecht besonders versierten Bediensteten nicht mehr zu erfassen.

Weiters erfolgten viele innerdienstliche Regelungen sowie Regelungen in der Vertragsbedienstetenordnung der Stadt Steyr auf Grundlage des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002 mit Verweisungen auf die darin enthaltenen Bestimmungen, welche in Folge ebenfalls, um nicht einen regelfreien Zustand herbeizuführen, angepasst werden müssten.

Aus Sicht der Statutarstädte wäre auch noch zu bedenken, dass bei bisher geplanten Änderungen des Dienstrechtes der Bediensteten allein die Städte Linz, Wels und Steyr befasst worden sind und deren Meinung auch Großteils beachtet wurde.

Wenn jedoch nunmehr das Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 die Grundlage für das Dienstrecht der Statutarstädte bildet, sind die Statutarstädte Linz, Wels und Steyr zwar weiterhin ein Faktor, jedoch dann nur drei von 438 Gemeinden. Damit ist es unwahrscheinlich, dass eine künftige Änderung dieses Gesetzes, die von der Mehrheit der Oö. Gemeinden durch den Oö. Gemeindebund befürwortet oder akzeptiert wird, aufgrund einer gegenteiligen Meinung der Statutarstädte bzw. des Oö. Städtebundes nicht erfolgt.

Inhaltlich sind keine großen Änderungen erkennbar, jedoch wären diese Änderungen bei Beibehaltung des Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetzes 2002 in der jetzigen Form leicht durchführbar.

Angeregt wird zusätzlich, die künftig in § 52 (Geschäftsstelle) und § 63a (Umlaufbeschlüsse) Oö GDG 2002 geltenden Bestimmungen auch für Statutarstädte für anwendbar zu erklären.

Zu § 92a neu (Whistleblower) stellt sich die Frage in wie weit die zu erlassende Verordnung der Oö Landesregierung mit den Intentionen des Österr. Städtebundes auf Einrichtung einer elektronischen Plattform kompatibel sein wird.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bürgermeister:  
Golda Helmut

Präsidentales & Bürgeranwalt  
A 4400 Steyr | Stadtplatz 27  
T +43 (0)7252 / 575-810  
F +43725257567810

[helmut.golda@steyr.gv.at](mailto:helmut.golda@steyr.gv.at) | [praes@steyr.gv.at](mailto:praes@steyr.gv.at)  
[www.steyr.gv.at](http://www.steyr.gv.at)

---

UID ATU39244108 | Aufsichtsbehörde pA Amt der öö. Landesregierung | 4021 Linz, Landhausplatz 1

---

Von: Martina.Lettner@ooe.gv.at [mailto:Martina.Lettner@ooe.gv.at] Im Auftrag von verfd.post@ooe.gv.at  
Gesendet: Dienstag, 30. März 2021 16:34  
Betreff: Verf-2014-100940/111-Gra; Oö. Dienstrechtsderegulierungsgesetz 2021 - Oö. DRDG 2021; Entwurf -  
Begutachtungsverfahren [automatisch entschlüsselt mit SEPPMail]

